Informationsbrief: Werbebonus

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Im Jahr 2017 wurde für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften ein Werbebonus eingeführt, welcher eine Steuerbegünstigung für getätigte Werbespesen vorsieht. Im Laufe der Jahre wurden einige Änderungen an den Bestimmungen vorgenommen, zuletzt im Jahre 2023. Die derzeitige Regelung geht von einer notwendigen Steigerung der Werbespesen gegenüber dem Vorjahr aus, für welche der Steuerbonus von 75% berechnet werden kann.

Begünstigt sind Investitionen in Werbeflächen und Werbung in periodisch/täglich erscheinenden Printmedien (national oder lokal), auch online.

Die Anträge bzw. die Vormerkungen für 2025 sind im Zeitraum 1. März – 31. März 2025 über das Portal der Einnahmenagentur elektronisch zu versenden.

Vom 09. Jänner bis zum 09. Februar 2026 ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tätigung der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, geprüft und bestätigt werden.

Innerhalb 30. April wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht. Das entsprechende Steuerguthaben kann dann über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern oder Beiträgen verrechnet werden.

Falls Sie Werbeausgaben für das Jahr 2025 planen, bitten wir Sie sich mit Frau Stefanie Pircher info@ksk.it in Verbindung zu setzen, damit die Voranmeldung termingerecht innerhalb 31. März 2025 vorgenommen werden kann.

Meran, den 24. Februar 2025

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem